

Tätigkeitsbericht
der Härtefallkommission
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

für das Geschäftsjahr 2014

Herausgeber:

Härtefallkommission des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
-Geschäftsstelle-
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 2014	3
II. Die Härtefallkommission	3
<i>II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission</i>	3
<i>II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum</i>	3
III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	4
IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle	4
V. Härtefallvorschläge 2014 insgesamt	6
VI. Abgeschlossene Härtefallvorschläge 2014	6
<i>VI. 1. Unzulässige Vorschläge im Berichtszeitraum</i>	6
<i>VI. 2. Erledigung der Vorschläge</i>	7
<i>VI. 3. Offene Fälle</i>	7
<i>VI. 4. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung</i>	7
<i>VI. 5. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums</i>	7
VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission	8
VIII. Veränderungen der Fallzahlen zu den Vorjahren	8
IX. Statistische Angaben	9
<i>IX. 1. Sitzungen</i>	9
<i>IX. 2. Abgeschlossene Fälle des Jahres 2014</i>	9
<i>IX. 3. In 2014 abgeschlossene Fälle aus Vorjahren</i>	9
<i>IX. 4. Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs im Jahre 2014 betroffenen Personen</i>	9
X. Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2014	10

I. Einleitung 2014

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium¹ jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten.

In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des zehnten Geschäftsjahres nach dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 - dargestellt.

II. Die Härtefallkommission

II. 1. Aufgabe der Härtefallkommission

Aufgabe der Härtefallkommission ist es, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus unterschiedlichen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen (können), aufgrund besonderer Umstände jedoch eine weitere Aufenthaltsgewährung geboten ist. Mit der Einrichtung einer Härtefallkommission wurde eine Regelungslücke geschlossen, die bisher zu unbilligen Aufenthaltsbeendigungen führen konnte. Um dieser Prämisse gerecht werden zu können, sind die Mitglieder der Härtefallkommission in ihren Entscheidungen im Wesentlichen unabhängig und frei von Weisungen, haben jedoch die Unzulässigkeitsgründe nach § 5 HFKLVO M-V und die Regelausschlussgründe nach § 7 HFKVLVO M-V zu beachten.

Hervorzuheben ist, dass der Härtefallkommission keine Endentscheidungsbefugnis über einen Härtefallvorschlag zukommt. Es wird ihr zuteil, über einen Härtefallvorschlag zu befinden und ein Ersuchen zu stellen, eine abschließende Entscheidung trifft letztlich allerdings allein das Innenministerium in der Person des Staatssekretärs. Die Härtefallkommission ist daher in der Pflicht, bezüglich ihrer Entscheidungen ggü. dem Innenministerium zu erläutern, welche dringenden persönlichen oder humanitären Gründe ihrer Ansicht nach die weitere Anwesenheit des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Die Härtefallkommission ist keinesfalls als Revisionsinstanz zu betrachten, die Entscheidungen der Ausländerbehörden und der Gerichte in Frage stellt und ggf. korrigiert.

II. 2. Zusammensetzung der Härtefallkommission im Berichtszeitraum

Die Härtefallkommission besteht aus acht Mitgliedern. Die Zusammensetzung ist in § 2 Abs. 1 HFKLVO M-V geregelt. Der Härtefallkommission gehörten im Jahr 2014 folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

¹ heute Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend weiterhin Innenministerium

1. für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche²:
Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert
(Frau Rechtsanwältin Katrin Erikson),
2. für die Katholische Kirche:
Herr Ulrich Höckner
(Herr Mathias Lidzba),
3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern:
Herr Holger Schlichting
(Herr Rechtsanwalt Thomas Wanie),
4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern:
Frau Christina Hömke
(Frau Tatjana Stein),
5. für die kreisfreien Städte:
Herr Hans-Joachim Engster
(Frau Dörte Lange),
6. für die Landkreise:
Herr Günter Matschoß
(Frau Margret Rudolph),
7. für das Sozialministerium:
Herr Peter Herrmannsen
(Frau Barbara Kartzewski) und
8. für das Ministerium für Inneres und Sport der Leiter der Geschäftsstelle:
Herr Matthias Wiedermann
(Herr Ulrich Boldt).

Den Vorsitz führte wie in den vorherigen Geschäftsjahren Herr Holger Schlichting.

III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Ministerium für Inneres und Sport angesiedelt. Die Leitung der Geschäftsstelle oblag Herrn Matthias Wiedermann. Verantwortliche Sachbearbeiterin für diesen Aufgabenbereich war Frau Dana Käding. Unterstützt wurde die Geschäftsstelle ferner von Frau Annett Gebhardt.³

IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang von Vorschlägen benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr

² heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

³ Die Aufgaben der Geschäftsstelle wurden anteilig wahrgenommen. Daneben waren weitere Zuständigkeiten gegeben.

umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde. Der Aufforderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V, für die Dauer des Härtefallverfahrens von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen, haben die Ausländerbehörden entsprochen. In den Fällen, in denen ein Vorschlag noch nicht zulässig war, weil das aufenthaltsrechtliche Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde noch nicht abgeschlossen war (vgl. § 5 Nr. 3 HFKVLO M-V) ist die zuständige Ausländerbehörde dennoch in Anlehnung an § 3 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V durch die Geschäftsstelle darum gebeten worden, den Aufenthalt der betreffenden Ausländer nicht vor einer Befassung durch die Härtefallkommission zu beenden. Auch dieser Bitte sind die Ausländerbehörden im Berichtszeitraum nachgekommen.

In den Fällen, in denen ein Härtefallvorschlag bei der Geschäftsstelle selbst einging, hatte zunächst der Leiter der Geschäftsstelle zu entscheiden, ob er diesen als Vorschlag zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach seiner Beurteilung keine hinreichenden humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für ihn ein Einbringen nicht in Betracht kommen konnte, oblag es den anderen Mitgliedern der Härtefallkommission, ggf. selbst gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V den Vorschlag zur Beratung einzubringen. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzungen über die jeweiligen Verfahrensstände der offenen und zwischenzeitlich anderweitig abgeschlossenen Fälle.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, einer Darstellung des Sachverhalts, sowie einer Zusammenfassung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Geschäftsstelle den jeweils zur Entscheidung anstehenden Einzelfall nochmals mündlich vor und erläuterte ggf. die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

In 2014 konnte in allen beratenen Fällen bereits in derselben Sitzung über das Stellen eines Ersuchens abgestimmt werden. Den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle in Sitzungsprotokollen fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen darzulegen. Vor einer abschließenden inhaltlichen Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kommission erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen ggf. folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Ministeriums für Inneres und Sport mit der Bitte um Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt. In den Fällen, die der Staatssekretär in 2014 entschieden hat, unterrichtete die Geschäftsstelle unverzüglich den Bevollmächtigten der Betroffenen sowie die zuständige Ausländerbehörde.

V. Härtefallvorschläge 2014 insgesamt

Insgesamt wurden der Geschäftsstelle der Härtefallkommission **14 neue Fälle** bekannt, die sich auf 28 Personen bezogen.

VI. Abgeschlossene Härtefallvorschläge 2014

Von den 14 Eingaben konnten **sieben** in Gänze zum Abschluss gebracht werden. In **einem** weiteren Fall konnte das Verfahren lediglich für eine Person zum Abschluss gebracht werden. Insgesamt wurden Härtefallverfahren für 18 Personen abschließend bearbeitet. Hinzu kamen **vier weitere Härtefallvorschläge** (vier Personen) aus dem Jahr 2013, die im Berichtszeitraum zu Ende geführt werden konnten.

Im Folgenden wird dargestellt, mit welchem Ergebnis die Vorschläge im Berichtszeitraum von der Geschäftsstelle und der Kommission bearbeitet worden sind. Ein statistischer Überblick über die Antragsentwicklung im Jahr 2014 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

VI. 1. Unzulässige Vorschläge im Berichtszeitraum

Im aktuellen Berichtszeitraum gab es **dreizehn Vorschläge**, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 HFKLVO M-V fielen, die die Durchführung des Härtefallverfahrens unzulässig machten.

1. Für Ausländer, die sich nicht im Bundesgebiet aufhalten oder für die keine Ausländerbehörde in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, ist ein Verfahren vor der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 5 Nr. 1 HFKLVO M-V unzulässig. In 2014 wurde in **zwei** Fällen für insgesamt **sechs** Personen, ein Härtefallvorschlag an die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern gerichtet, ohne dass eine Ausländerbehörde des Landes aufenthaltsrechtlich zuständig war.
2. Ist ein Ausländer zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme ausgeschrieben, ist die Durchführung eines Härtefallverfahrens für diesen nach § 5 Nr. 2 HFKLVO M-V unzulässig. In **einem** Fall (eine Person) traf dieser Ausschlussgrund zu.
3. Nach § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V ist ein Unzulässigkeitsgrund gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt in keiner Weise die Prüfung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission. Dieser Ausschlussgrund ist bis zum Abschluss des Berichtszeitraums in **sechs Fällen** für insgesamt neun Personen zum Tragen gekommen. Allen Betroffenen ist mitgeteilt worden, dass eine Befassung durch die Härtefallkommission erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde zulässig ist.
4. Der Ausschlussgrund nach § 5 Nr. 4 HFKLVO M-V, wonach ein Vorschlag trotz länger bestehender Ausreisepflicht erst eingebracht wird, wenn der Rückführungstermin bereits feststeht, war im

Berichtszeitraum **dreimal** entscheidungsrelevant und hat für neun Personen zur Abweisung des Vorschlags geführt. In **zwei** weiteren Fällen konnte die bei Eingang der Eingabe bereits terminierte Rückführung nicht durchgeführt werden, sodass nach Verstreichen des Termins zumindest keine Unzulässigkeit mehr nach Nr. 4 gegeben war. In einem dieser Fälle hielt sich die betreffende Person anschließend an einem den Behörden unbekanntem Ort auf und wurde daher zur Fahndung ausgeschrieben (siehe Nr. 2). In dem anderen Fall wurde noch kein aufenthaltsrechtliches Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde durchgeführt (siehe Nr. 3).

5. Wird eine erneute Befassung durch die Härtefallkommission beantragt, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich wesentlich geändert hat, ist ein Verfahren nach § 5 Nr. 5 HFKLVO M-V unzulässig. Dieser Ausschlussgrund traf im Berichtszeitraum in **einem** Fall zu.

VI. 2. Erledigung der Vorschläge

In **einem Fall** (eine Person) **aus dem Jahr 2013** erübrigte sich die Durchführung eines Härtefallverfahrens, da der Ausländer freiwillig aus dem Bundesgebiet ausreiste.

VI. 3. Offene Fälle

In **zwei Fällen** (vier Personen), davon ein Fall bereits aus dem Jahr 2013, sind zum Ende des Berichtsjahres die Ausschlussgründe (hier § 5 Nr. 3 HFKLVO M-V) entfallen. Die Härtefallkommission wird in ihrer ersten Arbeitssitzung 2015 über die Stellung eines Ersuchens beraten.

VI. 4. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission nach Beratung

Beratung:

Zwei der 14 Vorschläge (zwei Personen) wurden im Berichtszeitraum durch Beratung und Beschlussfassung in der Härtefallkommission abschließend behandelt. Hinzu kamen **drei weitere Härtefallvorschläge** (drei Personen) **aus dem Jahr 2013**, deren abschließende Beratung erst im Berichtszeitraum möglich war.

Entscheidung:

In einem der beiden beratenen Fälle (eine Person) aus dem Berichtsjahr hat sich die Kommission für ein Ersuchen ausgesprochen und darum gebeten, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen. In dem weiteren Fall, der sich lediglich auf ein einzelnes Familienmitglied bezog, hat die Kommission keine Härtegründe feststellen können und daher von einem Ersuchen abgesehen.

In allen drei Fällen aus dem Vorjahr hat die Härtefallkommission ein Ersuchen an das Innenministerium gestellt

VI. 5. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums

Der Staatssekretär ist den Ersuchen der Härtefallkommission in **drei Fällen** für insgesamt drei Personen nachgekommen und hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde

angeordnet. Die Aufenthaltserlaubnisse sind für die Dauer von drei Jahren, in einem Fall von zwei Jahren, zu erteilen gewesen. In einem Fall (eine Person) ist der Staatssekretär dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht gefolgt und lehnte die Anordnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab.

Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Nebenbestimmungen zu versehen. Die erteilte Anordnung enthielt die von der Kommission vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen.

VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission

Die Erteilung von Aufenthaltsrechten auf Grundlage des § 23a AufenthG stellt eine Ausnahmeregelung dar, die letztlich nur in besonders gelagerten humanitären Härtefällen zur Anwendung kommt. In diesem Bewusstsein beriet die Kommission jeden Einzelfall sehr intensiv und wog in einer umfassenden Gesamtabwägung alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Lebensaspekte gegeneinander ab. Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte kamen bei der Beurteilung der Härtefallvorschläge keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Insofern ist es auch nicht möglich, typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte abstellt, muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Maßgeblich ist letztlich allein, dass eine Aufenthaltsbeendigung den betreffenden Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So ist weiterhin zu konstatieren, dass lange Aufenthaltszeiten ihre Ursache u. a. auch in den langen Verfahrensständen der Verwaltungsgerichte haben.

Es waren jedoch wiederum Fälle zu verzeichnen, bei denen die Ausländerbehörden mit fehlenden Passpapieren zu kämpfen hatten. Auffällig war in Einzelfällen die mangelnde oder schleppende Bereitschaft, an der Beschaffung von Ausreisedokumenten mitzuwirken. Teilweise hätte ein mehrjähriger geduldeter Aufenthalt vermieden werden können, hätten die betreffenden Ausländer ihre vorhandenen Nationalpässe der Ausländerbehörde nicht vorenthalten oder zumindest ihre tatsächlichen Personalien und ihre Herkunft preisgegeben oder aber bei der Beschaffung von Passpapieren aktiver mitgewirkt.

In Einzelfällen hat die Härtefallkommission erneut feststellen müssen, dass Ausländer trotz langjährigen Aufenthalts im Bundesgebiet über mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Härtefallkommission hat gleichwohl in den Beratungen mögliche Gründe für den fehlenden Spracherwerb wohlwollend gewertet und in die Entscheidungen mit einfließen lassen. Den Kommissionsmitgliedern kam es besonders darauf an, dass die betreffenden Ausländer den Erwerb von Sprachkenntnissen künftig forcieren und hat dies ggü. den Betroffenen zum Ausdruck gebracht.

VIII. Veränderungen der Fallzahlen zu den Vorjahren

Im Vergleich zum Vorjahr stagnierten die Fallzahlen, bewegten sich aber weiterhin auf geringem Niveau. Es ist kein Trend erkennbar, der absehbar eine Rückkehr zu den Fallzahlen wie in den Jahren 2005 und 2006 erwarten lässt. Die neuen aufenthaltsrechtlichen Regelungen insbesondere des § 25a AufenthG

haben den Ausländerbehörden erweiterte Möglichkeiten an die Hand gegeben, in eigener Zuständigkeit humanitäre Aufenthaltsrechte zu erteilen. Von diesen Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht. Damit einhergehend ist die Notwendigkeit der Anwendung des § 23a AufenthG spürbar zurückgegangen. Sollte die Initiative zur Schaffung eines § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration Erwachsener) erfolgreich sein, dürfte dies zukünftig weiteren Einfluss auf die Fallzahlen der Härtefallkommission nehmen.

IX. Statistische Angaben

IX. 1. Sitzungen

Im Jahr 2014 hat die Härtefallkommission zweimal getagt.

IX. 2. Abgeschlossene Fälle des Jahres 2014

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3)	Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage	Rücknahme der Eingabe etc.	Gesamt
abgeschlossene Fälle	1	0	1	7 ⁴	0	0	9
Anzahl Personen	1	0	1	17	0	0	19
davon Minderjährige	0	0	0	6	0	0	6

IX. 3. In 2014 abgeschlossene Fälle aus Vorjahren

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen, Vorliegen von Regelausschlussgründen	Unzulässigkeit nach § 5 HFKLVO M-V (ohne § 5 Nr. 3)	Titelerteilung durch ABH auf anderer Rechtsgrundlage	Rücknahme der Eingabe etc.	Gesamt
abgeschlossene Fälle	2	1	0	0	0	1	4
Anzahl Personen	2	1	0	0	0	1	4
davon Minderjährige	0	0	0	0	0	0	0

IX. 4. Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs im Jahre 2014 betroffenen Personen

Land	Anzahl Fälle	Personen	davon Minderjährige
Armenien	1	1	0
Irak	1	1	0
Gesamt	2	2	0

⁴ In einem Fall ist der Unzulässigkeitsgrund nach Ablauf des Berichtsjahres entfallen.

X. Übersicht der Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2014

Aktenzeichen	betroffene Personen	(davon) männlich	(davon) weiblich	(davon) unter 18 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)		ABH	Herkunftsland
						Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt)	Sonstiges (z.B. anderer Titel durch ABH erteilt worden; freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen, keine Einbringung in die Beratung)	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach §§ AufenthG noch nicht abschließend geprüft		
04/2013	1		1		x	x	x						Mecklenburgische Seenplatte	Iran
05/2013	1	1			x				x				Hansestadt Rostock	Russ. Föderation
09/2013	1	1			x	x							Mecklenburgische Seenplatte	Irak
10/2013	1	1			x	x	x						Nordwestmecklenburg	Togo
01/2014	1	1			x				x				Vorpommern-Rügen	Armenien
02/2014	1	1			x				x				Mecklenburgische Seenplatte	Türkei
03/2014	5	4	1	2	x				x				Vorpommern-Greifswald	Russ. Föderation
04/2014	1		1		x	x	x						Schwerin	Russ. Föderation
05/2014	5	3	2	3	x				x				Vorpommer-Greifswald	Russ. Föderation
06/2014	3		3									x (für zwei Pers.)	Nordwestmecklenburg	Armenien
07/2014	3	1	2										Nordwestmecklenburg	Serbien
08/2014	1		1						x				Mecklenburgische Seenplatte	Armenien
09/2014	3	1	2		x				x				Ludwigslust-Parchim	Armenien
10/2014	1	1										x	Nordwestmecklenburg	Afghanistan
11/2014	1	1			x				x				Vorpommern-Rügen	Syrien
12/2014	1	1									x		Ludwigslust-Parchim	Mauretanien
13/2014	1	1									x		Vorpommern-Greifswald	Mauretanien
14/2014	1	1									x		Mecklenburgische Seenplatte	Türkei
	32	19	13	5	11	4	3	1	6	3	3	3		